



Beschlussvorlage

| | | | | | | | |
|--------------------------|---|--------------------------|------------------|--------------------------|--------------|--------------------------|--------------|
| Vorlage-Nr.: | BV/0602/2013 | | Datum: | 07.11.2013 | | | |
| Oberbürgermeister | | | | | | | |
| Verfasser: | 20-Kämmerei und Steueramt | Az: | | | | | |
| Gremienweg: | | | | | | | |
| 13.12.2013 | Stadtrat | <input type="checkbox"/> | einstimmig | <input type="checkbox"/> | mehrheitlich | <input type="checkbox"/> | ohne BE |
| | | <input type="checkbox"/> | abgelehnt | <input type="checkbox"/> | Kenntnis | <input type="checkbox"/> | abgesetzt |
| | | <input type="checkbox"/> | verwiesen | <input type="checkbox"/> | vertagt | <input type="checkbox"/> | geändert |
| | TOP | | öffentlich | <input type="checkbox"/> | Enthaltungen | <input type="checkbox"/> | Gegenstimmen |
| 02.12.2013 | Haupt- und Finanzausschuss | <input type="checkbox"/> | einstimmig | <input type="checkbox"/> | mehrheitlich | <input type="checkbox"/> | ohne BE |
| | | <input type="checkbox"/> | abgelehnt | <input type="checkbox"/> | Kenntnis | <input type="checkbox"/> | abgesetzt |
| | | <input type="checkbox"/> | verwiesen | <input type="checkbox"/> | vertagt | <input type="checkbox"/> | geändert |
| | TOP | | nicht öffentlich | <input type="checkbox"/> | Enthaltungen | <input type="checkbox"/> | Gegenstimmen |
| Betreff: | Erste Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Koblenz über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer - Zweitwohnungssteuersatzung (ZWStS) - vom 17.02.2012 | | | | | | |

Beschlussentwurf:

Der Stadtrat beschließt

die in der Anlage beigefügte 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Koblenz über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer - Zweitwohnungssteuersatzung (ZWStS) - vom 17.02.2012.

Begründung:

Gem. § 2 Abs. 8 Buchst. a ZWStS sind Wohnungen, die von freien Trägern der Wohlfahrtspflege aus therapeutischen Gründen entgeltlich oder unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden, keine Zweitwohnungen im Sinne dieser Satzung.

In der Praxis hat es sich teilweise als problematisch erwiesen festzustellen, ob ein Träger das Merkmal der Wohlfahrtspflege erfüllt.

Zudem ist der Personenkreis, der aus therapeutischen Gründen oder aufgrund Pflegebedürftigkeit oder Behinderung Wohnungen innehat, die von anderen als freien Trägern der Wohlfahrtspflege zur Verfügung gestellt werden, genauso hilfebedürftig und schutzwürdig. Er soll daher ebenfalls von der Steuerpflicht ausgenommen werden.

Aus diesem Grund soll § 2 Abs. 8 um den Buchstaben c ergänzt werden.

Ferner sollen zwei weitere Ausnahmetatbestände orientiert an der Mainzer Zweitwohnungssteuersatzung ergänzt werden. Danach sind Räume zu Zwecken des Strafvollzugs und Räume in Frauenhäusern (Zufluchtswohnungen) keine Zweitwohnungen im

Sinne dieser Satzung. Denn bei dem Personenkreis, der solche Räume bewohnt, handelt es sich um einen vergleichbar schutzwürdigen, hilfebedürftigen Personenkreis.

Anlagen:

1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Koblenz über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer

Historie:

BV/0716/2011